

## 494 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (463 der Beilagen): Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz — B-KUVG.)

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die veralteten und in mehreren Gesetzen verstreuten Vorschriften der bestehenden Krankenversicherung für die öffentlich Bediensteten zusammengefaßt und in eine zeitgemäße Form gebracht. Gleichzeitig wird für diesen Personenkreis erstmalig ein sozialversicherungsrechtlicher Unfallschutz geschaffen.

Hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge folgt die vorgesehene Regelung weitgehend der des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937. Im Umfang des Leistungsrechtes in der Krankenversicherung erfolgen keine einschneidenden Änderungen.

In der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten werden die Mittel ebenso wie in der nach dem ASVG. geregelten Unfallversicherung, die sich die Beamten-Unfallversicherung zum Vorbild nimmt, ausschließlich vom Dienstgeber aufgebracht. Die Bestimmungen über die Leistungen in diesem Versicherungszweig halten sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten des öffentlichen Dienstes weitgehend an das Leistungsrecht der Unfallversicherung nach dem ASVG.

Träger beider Versicherungen soll die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter sein, in

die die bestehende Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten umbenannt wird.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 29. Mai 1967 in Verhandlung gezogen. An den sehr eingehenden Beratungen beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kulhanek, Pfeffer, Stohs, Reich, Altenburger und Moser sowie Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehor.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung gemeinsamer Abänderungsanträge der Abg. Kulhanek und Pfeffer, Stohs und Pfeffer, Altenburger und Pfeffer sowie Reich und Moser einstimmig angenommen.

Zu § 63 Abs. 4 stellte der Ausschuss fest, daß ein Behandlungsbeitrag nicht nur von Leistungen der Vertragsärzte, sondern auch bei Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe durch eigene Einrichtungen der Kasse oder durch Vertragsambulatorien aus Gründen der Gleichheit einzuhellen ist.

Als Ergebnis seiner Verhandlungen stellt somit der Ausschuss für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf in 463 der Beilagen unter Berücksichtigung der angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 29. Mai 1967

Suppan  
Berichterstatter

Rosa Weber  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 463 der Beilagen

1. a) Im § 1 Abs. 1 hat die Z. 6 zu entfallen. Die folgenden Z. 7 bis Z. 13 erhalten die Bezeichnung Z. 6 bis 12.

b) § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Unfallversicherung erstreckt sich bei den im Abs. 1 Z. 1 bis 5 genannten Personen auf ihr Dienstverhältnis zu den dort bezeichneten Dienstgebern, bei den in Abs. 1 Z. 6 und 8 bis 11 genannten Personen auf die Tätigkeiten, die sie auf Grund der dort bezeichneten Funktionen ausüben.“

c) Im § 1 Abs. 3 ist der Ausdruck „Abs. 1 Z. 8“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z. 7“ zu ersetzen.

2. a) Im § 2 Abs. 1 Z. 2 erster Satz ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 8 oder 13“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7 oder 12“ zu ersetzen.

b) Im § 2 Abs. 1 Z. 5 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 9 bis 12“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 8 bis 11“ zu ersetzen.

c) Im § 2 Abs. 2 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 8“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7“ zu ersetzen.

3. Im § 3 Z. 3 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 8 oder 13“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7 oder 12“ zu ersetzen.

4. a) Im § 5 Abs. 1 Z. 1 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und 6“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 1 bis 4“ zu ersetzen.

b) Im § 5 Abs. 1 Z. 3 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 8 und 13“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7 und 12“ zu ersetzen.

c) Im § 5 Abs. 1 Z. 4 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7 und 9 bis 12“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 6 und 8 bis 11“ zu ersetzen.

5. a) Im § 6 Abs. 1 Z. 1 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 1 bis 6“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 1 bis 5“ zu ersetzen.

b) Im § 6 Abs. 1 Z. 2 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 8 und 13“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7 und 12“ zu ersetzen.

c) Im § 6 Abs. 1 Z. 3 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7 und 9 bis 12“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 6 und 8 bis 11“ zu ersetzen.

d) Im § 6 Abs. 3 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 9 bis 12“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 8 bis 11“ zu ersetzen.

6. a) Im § 13 Abs. 1 Z. 3 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 3 und 6“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 3“ zu ersetzen.

b) Im § 13 Abs. 1 Z. 4 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 8 und 13“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7 und 12“ zu ersetzen.

c) Im § 13 Abs. 2 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 9 bis 12“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 8 bis 11“ zu ersetzen.

7. Im § 14 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 8 und 13“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7 und 12“ zu ersetzen.

8. a) Im § 19 Abs. 1 Z. 2 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 8“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7“ zu ersetzen.

b) Im § 19 Abs. 1 Z. 3 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 9 bis 12“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 8 bis 11“ zu ersetzen.

c) Im § 19 Abs. 1 Z. 4 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 13“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 12“ zu ersetzen.

9. a) Im § 25 Abs. 2 zweiter Satz ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 9 bis 12“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 8 bis 11“ zu ersetzen.

b) Im § 25 Abs. 8 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 7“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 6“ zu ersetzen.

10. § 35 Abs. 3 Z. 2 hat zu lauten:

„2. die Versicherungsanstalt dem Anspruchsberechtigten die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

- a) der Auslandsaufenthalt im öffentlichen Interesse gelegen ist; das öffentliche Interesse ist durch eine Bescheinigung des Dienstgebers glaubhaft zu machen;
- b) dem Anspruchsberechtigten auf Grund des § 31 des Pensionsgesetzes 1965 oder gleichartiger Bestimmungen eine der im § 1 Abs. 1 Z. 7 bezeichneten Leistungen ins Ausland überwiesen wird.“

11. Als § 61 ist einzufügen:

„Bare Leistungen an Stelle von Sachleistungen  
§ 61. Die Versicherungsanstalt kann in der Satzung bestimmen, daß für Versicherte, deren

Gehalt oder sonstige monatliche Bezüge einen in der Satzung festzusetzenden Betrag überschreiten, an Stelle der Sachleistungen bare Leistungen gewährt werden. Die Höhe der baren Leistungen darf 80 v. H. der dem Versicherten tatsächlich erwachsenen Kosten nicht überschreiten.“

12. Der bisherige § 61 erhält die Bezeichnung „§ 62“.

13. Der bisherige § 62 ist als Abs. 4 dem § 62 (neu) anzufügen.

14. § 113 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:  
„Sie fällt, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des Versicherten gestellt wird, mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, wenn der Antrag an einem Monatsersten gestellt wird, mit diesem Tage an.“